

Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Konrad-Zuse-Straße 2 · 18057 Rostock · Germany

Bundesamt für Naturschutz
Dr. Jochen Krause
Carlstein 12
17217 Penzlin

Tourismusverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Konrad-Zuse-Straße 2
18057 Rostock · Germany

fon: +49 381 4030-500
fax: +49 381 4030-555
info@auf-nach-mv.de
www.auf-nach-mv.de

Geschäftsführer: Tobias Weitendorf
Amtsgericht Rostock VR-Nr: 585
USt-IdNr.: DE137385039

Kto.: 203513 · BLZ: 120 300 00
Deutsche Kreditbank AG Berlin
SWIFT-BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE07 1203 0000 0000 2035 13

Seite 1 von 3

Rostock | 28. Juli 2020 | info@auf-nach-mv.de · fon: -500

Stellungnahme zur den Managementplänen der NSG Ostsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Mecklenburg-Vorpommern stehen nahezu alle Urlaubsformen in engem Bezug zur Natur. 70 Prozent der Urlauber kommen laut Qualitätsmonitor Deutschlandtourismus 2016 wegen der Natur nach Mecklenburg-Vorpommern. Besonders beliebte Naturaktivitäten sind Spazierengehen, Freizeitspaß im, am und auf dem Wasser wie Baden und Segeln, aber auch Wandern und Radfahren.

Ein Alleinstellungsmerkmal Mecklenburg-Vorpommerns ist dabei sein hoher Anteil an geschützten Naturflächen. Fast 35% seiner Landesfläche widmet das Bundesland dem Naturschutz.

Die Salz-, Süß- und Brackwasser in Mecklenburg-Vorpommern ziehen vermehrt Angler an, die den Fischreichtum im Nordosten schätzen. Marktanalysen und gezielte Nachfragen von potenziellen Urlaubern unterstreichen dieses Bild: Fast jeder zehnte Urlauber angelt während des Aufenthaltes in MV (vgl. Reiseanalyse 2017, Sondermodul „Urlaub und Wasser“).

Die Natur kann demnach als Grundlage für den Erfolg der Tourismusbranche angesehen werden, welche mit 12% Anteil an der Bruttowertschöpfung ein wichtiger Wirtschaftsfaktor Mecklenburg-Vorpommerns ist. Nicht nur deshalb ist die Natur besonders schützenswert.

Die Mitgliedstaaten der europäischen Union verständigten sich bereits 1978 für alle europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und im Jahr 1992 für die besonders gefährdeten europäischen Lebensräume und Arten (FFH-RL) auf umfangreiche gesetzliche Schutzmaßnahmen und die Einrichtung eines Netzwerkes von sogenannten Natura 2000-Schutzgebieten.

Seite 1 von 3

Dieser Schutz der europäischen Biodiversität gilt an Land und im Meer. Ausschlaggebend für die Auswahl der Natura 2000-Gebiete im Meer sind das Vorkommen und die Verbreitung spezieller Arten der Seevögel, Meeressäuger und Fische sowie der besonders schützenswerten, international bedeutsamen Lebensraumtypen "Sandbänke" und "Riffe". Ziel der Ausweisung ist der Schutz dieser besonderen und gefährdeten Lebensräume und Arten.

Die Naturschutzgebiete „Fehmarnbelt“, „Kadettrinne“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“ in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone dienen der Umsetzung der FFH-RL in der Ostsee. Da die alleinige Unterschutzstellung der Gebiete nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-RL in allen Natura 2000 Gebieten entsprochen wird, bedarf es der Erstellung von Managementplänen. In den Managementplänen für die marinen Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ der Ostsee werden die Maßnahmen, die zum Erreichen des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich sind, dargestellt und deren Begründung und Herleitung umfangreich erläutert.

Der Tourismusverband Mecklenburg Vorpommern e.V. (TMV) begrüßt grundsätzlich die umfangreichen Maßnahmen der Managementpläne, die zur Erreichung der Schutzziele der benannten Naturschutzgebiete erarbeitet wurden.

Da die Natur jedoch nur ein Erfolgskriterium des Tourismus sein kann, wenn diese für Gäste und Einheimische auch erlebbar ist, gilt es, diese Erlebbarkeit weiter beizubehalten bzw. unter der Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten weiter auszubauen.

Deshalb bitten wir in den Managementplänen folgende folgende zwei Themen noch einmal zu überarbeiten:

- **Die Maßnahmen zur Schutzzweckverträgliche Gestaltung der Sportschifffahrt im NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (M 3.2)**
Die aktuelle Nutzung der Freizeitschifffahrt wird im Managementplan auf Seite 34 auf die südöstlichen Randbereiche des NSG in den Sommermonaten beschränkt. Weiterhin wird die Auswirkung der Freizeitschifffahrt auf die Schutzgüter (Tabelle 3 auf Seite 41) mit lediglich 1 von 36 und somit als gering bewertet. Aus diesem Grund ist es nicht verständlich, warum die Maßnahme 3.2. mit mittlerer Priorität eingestuft wird und für das gesamte NSG angewendet werden soll.
- **Die räumlichen/zeitlichen Einschränkungen, die für die Freizeitfischerei vorgesehen sind**
Da wie oben beschrieben der Angeltourismus in Mecklenburg-Vorpommern ein nicht zu vernachlässigenden Zweig des Tourismus darstellt, wirken sich Einschränkungen der Freizeitfischerei direkt auf den wirtschaftlichen Erfolg der Branche aus. Wir bitten deshalb, die Einschränkungen auf Ihre dringende Notwendigkeit zu überprüfen und stets vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Nachweise vorzunehmen.

Die unter M 6.2. hoch priorisierte Einrichtung „Runder Tische“ zum Dialog mit Fischerei-, Angler- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit den Schutzzwecken begrüßt der TMV sehr. Wir bitten, den regelmäßigen Austausch auch mit Verbänden der Freizeitschifffahrt zu pflegen, um die Naturschutzmaßnahmen im Interesse aller Akteure vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Weitendorf
Geschäftsführer